

┌

7

Hinweise zum Erstattungsverfahren:

In der Regel wird die Kurzzeitpflegeeinrichtung die erstattungsfähigen Aufwendungen **direkt** mit uns abrechnen. Die darüber hinausgehenden Kosten wird man Ihnen von dort aus in Rechnung stellen. Sofern Sie die **komplette** Rechnung bereits bezahlt haben oder dies beabsichtigen, fügen Sie die Gesamtrechnung diesem Antrag bitte im Original bei.

Wird der Leistungsrahmen der Kurzzeitpflege ausgeschöpft, erstatten wir die Kosten für den weiteren Aufenthalt in der Kurzzeitpflegeeinrichtung auf Grundlage der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Versicherten bzw. Bevollmächtigten

